



STATUTEN

Verband Schweizerischer Campings
Association Suisse des campings
Associazione Svizzera dei Campeggi

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 NAME

- 1 Unter dem Namen *swisscamps - Verband Schweizerischer Campings - Association suisse des campings - Associazione Svizzera die Campeggi* (VSC/ASC) [13] wird ein Verband im Sinne von Art. 60ff ZGB gegründet.

Art. 2 ZWECK

- 1 Der Verband bezweckt, die Interessen von Besitzern oder deren Vertretern zu wahren und zu fördern sowie kantonale und regionale Verbände mit gleicher Zielsetzung zu unterstützen.

Art. 3 SITZ

- 1 Der Verbandsitz befindet sich jeweils am Domizil des Präsidenten. Der Vorstand kann den Sitz auf Beschluss hin in die Lokalitäten eines ständigen Sekretariats verlegen.

Art. 4 AUFGABEN

- 1 Die Hauptaufgaben des Verbandes sind:
 - a) Zusammenschluss der Besitzer und Betriebsführer von Campings und Wohnwagenplätzen in der Schweiz zur Wahrung von Interessen wirtschaftlicher, sozialer sowie allgemein technischer und touristischer Art;
 - b) Vertretung der Mitglieder des Verbandes gegenüber Behörden, Vereinigungen und Stellen jeglicher Art sowie touristische Organisationen des In- und Auslandes;
 - c) Förderung der Zusammenarbeit und guten Übereinkunft der Mitglieder sowie Vertretung ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen;
 - d) Förderung der beruflichen Schulung der Mitglieder und ihres Personals und gegebenenfalls Mitarbeit bei der Errichtung einer einheitlichen Reglementierung des Campings- und Wohnwagenwesens auf Bundes- und Kantonebene.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 MITGLIEDER

1 Der Verband besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern: Alle Eigentümer oder Vertreter von Campings- und Wohnwagen-Plätzen in der Schweiz können die Aufnahme als Einzelmitglieder des Verbands beantragen. Alle Mitglieder kantonaler und regionaler Verbände, die selber dem Landesverband angeschlossen sind, werden automatisch Mitglieder dieses gesamtschweizerischen Verbands;
- b) Kollektivmitgliedern: Kantonale und regionale Verbände mit gleicher Zielsetzung können dem Verband als Kollektivmitglieder beitreten.
- c) Passivmitglieder können aufgenommen werden. Dies sind Personen, welche weder Campingbesitzer noch Campinghalter sind. Sie bezeugen gegenüber dem VSC ihre Sympathie mit einem jährlichen Beitrag [3]
- d) Sponsoren können Gesellschaften oder Einzelpersonen sein, die ihr Interesse an der Aktivität des VSC bekunden und je nach getroffener Abmachung eine einmalige oder jährliche Zahlung leisten [3]

2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Gesuchs. Die Generalversammlung befindet über Rekurse.

3 Es kann kein Einzelmitglied aufgenommen werden, wo Regionalverbände bestehen. [1]

4 Regionalverbände können den Austritt aus dem VSC/ASC mit eingeschriebenem Brief bis zum 30. Juni mit Wirkung auf den 31. Dezember des folgenden Jahres erklären.

Der Austritt eines Regionalverbands aus dem Verband Schweizerischer Campings kann nur an einer ordentlichen Vereinsversammlung des Regionalverbands, an der mindestens zwei Drittel aller Mitgliederstimmen vertreten sind, gefasst werden. Der Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, welche mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen den Austritt beschliessen kann.

Falls ein Antrag auf Austritt aus dem Verband Schweizerischer Campings für die Generalversammlung traktandiert ist, ist ein Mitglied der Verbandsleitung des VSC/ASC einzuladen, und ihm ist an der Versammlung die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Antrag einzuräumen. [14]

Art. 6 AUSSCHLUSS

1 Mitglieder, die

- a) die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllen;
- b) ihren sozialen Verpflichtungen nicht nachkommen;
- c) den allgemeinen Interessen des Verbands durch ihre Tätigkeit schaden und namentlich die Beschlüsse der Generalversammlung nicht berücksichtigen;

können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Vorstand verfügt den Ausschluss. Über Rekurse entscheidet die Generalversammlung.

III FINANZEN

Art. 7 BEITRÄGE

- 1** Die in Art. 5 Abs 1 lit a und b aufgeführten Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu entrichten.
- 2** Die Beiträge werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Art. 8 ENTRICHTUNG DER BEITRÄGE, AUSTRITT

- 1** Die Beiträge sind als Jahrespauschale zu entrichten.
- 2** Austrittserklärungen können mit eingeschriebenem Brief jeweils bis zum 30. Juni mit Wirkung auf den 31. Dezember abgegeben werden. In diesem Fall schuldet der Austretende dem Verband den ganzen Jahresbeitrag. Dasselbe gilt bei Ausschluss aus dem Verband. [6]

IV ORGANISATION

Art. 9 ORGANE

- 1 Die Organe des Verbands sind;
- a) die Generalversammlung und ev. die Delegiertenversammlung nach Art. 15
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
 - d) ev. das Sekretariat nach Art. 22

Art. 10 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 1 Die Generalversammlung tritt jährlich einmal auf Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens zehn Tage im Voraus. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Viertels der Einzelmitglieder oder eines Drittels der Kollektivmitglieder hin einberufen werden.

Art. 11 KOMPETENZEN

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihre Kompetenzen sind:
- a) Kontrolle der Verwaltung und der Finanzen
 - b) Ernennung der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle;
 - c) Bildung von Sonderkommissionen;
 - d) Festlegung der Mitgliederbeiträge und einer allfälligen Eintrittsgebühr;
 - e) Entscheid über Rekurse gegen Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 1bis) Die Generalversammlung kann für alle Mitglieder verbindliche Richtlinien erlassen, die zur Wahrung des Ansehens der Branche und zur Gewährleistung der Sicherheit auf Campingplätzen erforderlich sind. [7]
- 1ter) Die Mitglieder des Verbands sind verpflichtet, die Gasinstallationen aller auf ihren Campingplätzen saisonweise oder ganzjährig stationierten Einheiten regelmässig einer fachmännischen Kontrolle zu unterziehen. Der Vorstand erlässt dazu die notwendigen Richtlinien. Vorbehalten bleiben weitergehende kantonale und eidgenössische Erlasse. [8]
- 2 Die Generalversammlung ist zusammenfassend zuständig für alle Kompetenzbereiche, die nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind.

Art. 12 STIMMRECHT

- 1 Alle Einzel- und Kollektivmitglieder besitzen je vertretenen Platz eine Stimme. Beschlüsse der Generalversammlung müssen, ausser in Fällen, wo die gültigen Statuten ein anderes Verhältnis vorschreiben, die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitgliederstimmen hinter sich vereinigen. Präsidenten kantonaler oder regionaler Verbände, Kollektivmitglieder oder ihre Vertreter haben das Recht, die Mitglieder ihres Verbandes zu vertreten

Art. 13 VORSITZ

- 1 Die Versammlung steht unter dem Vorsitz des Verbandspräsidenten, bei seiner Abwesenheit unter der Leitung des Vizepräsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes.

Art. 14 ANTRÄGE

- 1 Individuelle Vorstösse, über die die Versammlung abzustimmen hat, müssen schriftlich dreissig Tage im Voraus eingereicht werden, damit sie durch die Generalversammlung behandelt werden können. [9]

Art. 15 DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- 1 Die Generalversammlung kann einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Befugnisse einer Delegiertenversammlung übertragen. Die Generalversammlung legt in diesem Falle die Organisation dieser Delegiertenversammlung und ihre Befugnisse fest. Der Beschluss zur Errichtung einer Delegiertenversammlung erfordert die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 16 DER VORSTAND

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. In ihm müssen die wichtigsten Fremdenverkehrsgegenden sowie die drei offiziellen Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch vertreten sein.
- 2 Der Präsident und Sekretär vertreten keinen Regionalverband. [4]

Art. 17 AMTSZEIT

- 1 Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Er konstituiert sich selbst und bestimmt drei Vizepräsidenten.
- 2 Der Präsident wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Er ist zweimal wiederwählbar.

Art. 18 KOMPETENZEN

1 Die Befugnis und Kompetenzen des Vorstands sind:

- a) Vertretung und Verwaltung des Verbands;
- b) Einberufung der Generalversammlung und Vorlegen des Jahresberichts, der Buchhaltung und des Budgets;
- c) Verwaltung des Verbandsgutes;
- d) Prüfung der Aufnahmegesuche und Verhängen allfälliger Ausschlüsse
- e) Prüfung sämtlicher Vorstösse, die der Entwicklung des Verbands dienlich sein können

Art. 19 BESCHLUSSFASSUNG

1 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 20 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

1 Der Vorstand ist Dritten gegenüber durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten und Verantwortlichen des Zentralsekretariats oder, bei Abwesenheit einer der beiden, durch die Unterschrift eines Vizepräsidenten gebunden. [11]

Art. 21 KONTROLLSTELLE

1 Zwei Revisoren versehen die Kontrollstelle. Die Generalversammlung ernennt einen Stellvertreter. Die Revisoren werden jährlich gewählt und sind höchstens dreimal wiederwählbar. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über die ausführenden Kontrollen. Die nötigen Unterlagen stellt der Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Verfügung.

2 Die Aufgaben der Kontrollstelle können auch einer anerkannten Treuhandfirma übertragen werden. [12]

Art. 22 DAS SEKRETARIAT [5]

1 Der Vorstand kann sich mit Bewilligung der Generalversammlung einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verbandes ist, zulegen. Diese Sekretariatsstelle kann permanent oder temporär besetzt werden. Der Vorstand legt das Pflichtenheft des Sekretariats fest.

Art. 23 VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN, HAFTUNG

1 Das Vermögen des Verbands bildet die einzige Garantie für Verpflichtungen Dritten gegenüber.

Art. 24 STATUTENÄNDERUNGEN

- 1 Eine Statutenänderung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 25 AUFLÖSUNG

- 1 Die Auflösung des Verbands kann allein von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2 Allfälliges Reinvermögen steht weiterhin dem Verband zur Verfügung, der es entweder einer durch ihn bestimmten Organisation übertragen oder zu andern touristischen Zwecken einsetzen kann. Das Vermögen darf jedoch nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Art. 26 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1 Die Statuten sind von der konstituierenden Generalversammlung vom 27. November 1974 in Bern gebilligt und angenommen worden.

Schönbühl, 26. April 2012

swisscamps
Verband Schweizerischer Campings


Florian Balmer
Präsident


Mila Merker
Vizepräsident

Statutenänderungen

[1]	Art. 5, Abs. 3	30.01.1976	Ergänzung
[2]	Art. 17	12.05.1987	Neufassung
[3]	Art. 5, Abs. 1, lit c, d	26.04.1989	Ergänzung
[4]	Art. 16, Abs. 2	03.05.1990	Ergänzung
[5]	Art. 22, Abs. 1	03.05.1990	Neufassung
[6]	Art. 8, Abs. 2	30.04.1996	Neufassung
[7]	Art. 11, Abs. 1bis	30.04.1996	Ergänzung
[8]	Art. 11, Abs. 1ter	30.04.1996	Ergänzung
[9]	Art. 14	30.04.1996	Neufassung
[10]	Art. 17	30.04.1996	Neufassung
[11]	Art. 20	30.04.1996	Neufassung
[12]	Art. 21, Abs. 2	30.04.1996	Ergänzung
[13]	Art. 1, Abs. 2	23.04.2002	Ergänzung
[14]	Art. 5, Abs.4	26.04.2012	Ergänzung

Reglement über die
DELEGIERTENVERSAMMLUNG VSC/ASC

- 1 Die Delegiertenversammlung übernimmt alle Kompetenzen der Generalversammlung gemäss Art. 10, 11 und 12 der Statuten VSC/ASC, sofern dieses Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.
- 2 Die Generalversammlung findet in Zukunft nur auf Antrag gemäss Art. 10 der Statuten statt.
- 3 Jedem Regionalverband, der Mitglied des VSC/ASC ist, steht die folgende Anzahl Delegiertenstimmen zu:
 - für ganze oder angebrochene 2000 Standplätze eine Delegiertenstimme,
 - im Minimum eine Delegiertenstimme.

Wo die Anzahl der Standplätze nicht berechnet werden kann, wird sie folgendermassen berechnet: Bruttofläche des Campings exklusive Nebenbetriebe: 125.

- 4 Zur Delegiertenversammlung werden alle Mitglieder eingeladen.
- 5 Stimmberechtigt sind nur jene, die von der Generalversammlung des Regionalverbands als Delegierte gewählt und dem Zentralsekretariat gemeldet worden sind. Ein Delegierter kann zu der ihm zustehenden maximal eine weitere Delegiertenstimme seiner Region vertreten.
- 6 Die Generalversammlung der Regionalverbände wählt auf Antrag des Regionalvorstandes für eine vierjährige Amtszeit die der Region zustehenden Delegierten und ebenso viele Ersatzleute. Die Vorstände der Regionalverbände geben die Namen der Delegierten bis zwei Wochen vor der Versammlung dem Zentralsekretariat bekannt.
- 7 Für Mitglieder in Regionen, in denen kein Regionalverband besteht, gilt zur Berechnung der zustehenden Anzahl Delegierte dieselbe Regelung. Die betreffenden Mitglieder wählen die zustehende Anzahl Delegierte. Ist dies nicht möglich, nimmt der Zentralvorstand VSC/ASC die Ernennungen vor.
- 8 Zur Delegiertenversammlung wird dreissig Tage im Voraus eingeladen. Die Versammlung findet in der Regel in den Monaten April oder Mai statt. Weitere Delegiertenversammlungen können nach Massgabe der Bestimmungen über die Generalversammlung einberufen werden.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralpräsidenten geleitet.

Der Zentralsekretär erstellt das Protokoll in deutscher und französischer Sprache. Das Protokoll wird bis dreissig Tage nach der Versammlung den Regionalverbänden und allen Delegierten zugestellt.

Anträge, über welche die Delegiertenversammlung Beschluss zu fassen hat, sind dem Zentralsekretariat mit eingeschriebener Post bis zum 28. Februar zuzustellen.

- 9 Dieses Reglement ist an der Generalversammlung am 16. Mai 2001 in Belp mit 38 Ja Stimmen zu 0 Nein Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen worden. Das Reglement tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Der Zentralvorstand wird mit dem Vollzug des Reglements in der Einführungsphase betraut.